

# JOURNAL ENTRY TEST (JET)



MAG. SANDRA FENZEL

WP/StB

Bei unserer letzten Qualitätssicherungsprüfung wurde vom Qualitätsprüfer beanstandet, dass keine IT-gestützten Journal Entry Tests des Buchungsstoffes durchgeführt wurden. Doch wie soll vorgegangen werden, wenn die automatisierte (IT-gestützte) Auswertung des Datenbestandes mit Hilfe des verwendeten Prüfprogrammes nicht möglich ist? Am Beginn dieses Beitrages möchte ich darauf eingehen, warum die Untersuchung der Journalzeilen meiner Meinung nach ein unabdingbarer Bestandteil jeder Abschlussprüfung ist.

## 1. ISA 330 DIE REAKTION DES ABSCHLUSSPRÜFERS AUF BEURTEILTE RISIKEN

Das Ziel des Abschlussprüfers besteht darin, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den beurteilten Risiken wesentlich falscher Darstellungen zu erhalten, in dem der Abschlussprüfer ein angemessenes Vorgehen auf diese Risiken plant und umsetzt. Gemäß ISA 330 hat der Abschlussprüfer Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, um den beurteilten Risiken wesentlich falscher Darstellungen sowohl auf Abschluss- als auch auf Aussageebene zu begegnen.

Grundsätzlich schreibt ISA 330 nicht vor, welche Prüfungshandlungen durchzuführen sind. Der Abschlussprüfer kann in der Regel nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden, ob er aussagebezogene Prüfungshandlungen oder Funktionsprüfungen durchführt.

Es gibt jedoch einige **Pflichtprüfungshandlungen**, die vom Abschlussprüfer auf jeden Fall durchzuführen sind wie beispielsweise sind für *alle wesentlichen* Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden sowie Abschlussangaben aussagebezogene Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen (ISA 330.18). Weiters müssen gemäß ISA 330.20 (b) aussagebezogene Prüfungshandlungen, die sich auf den **Prozess der Abschlussbuchungen** beziehen, durchgeführt werden.

## 2. UNTERSUCHUNG VON JOURNALEINTRÄGEN

Alle wesentlichen Journaleinträge und andere im Laufe der Abschlussaufstellung vorgenommenen Anpassungen müssen geprüft werden. Das bedeutet, Sie müssen aussagebezogene Prüfungshandlungen für die Abschlussbuchungen machen. Jedoch hängt die Art und der Umfang der Untersuchungshandlungen von der Art und der Komplexität des Rechnungslegungsprozesses der Einheit und von den damit verbundenen Risiken wesentlich falscher Darstellungen ab.

Der Abschlussprüfer sollte sich bei der Analyse der Journalbuchungen immer die folgenden fünf „W“-Fragen stellen: **Wer? Was? Wann? Wo? Warum?**

Wer hat gebucht?  
Was wurde gebucht?  
Wann wurde gebucht?  
Wo wurde gebucht?  
Warum wurde gebucht?

Aus diesen fünf „W“-Fragen kann man zu interessanten Schlussfolgerungen kommen wie beispielsweise wer hat gebucht - neben den für das Rechnungswesen zuständigen Mitarbeitern auch die Assistentin des Vorstands, die normalerweise keine Buchungsberechtigung hat? Was wurde gebucht? Gibt es einen schlüssigen geschäftlichen Hintergrund zu dieser Buchung? Wurde zu einer unüblichen Zeit gebucht, zum Beispiel am Wochenende. Erfolgt ein paar wenige Buchungen von einem anderen Standort aus, was in der Regel nicht vorkommt.

Sie sehen, durch die Analyse der Journalbuchungen können unübliche und außergewöhnliche Transaktionen erkannt werden.

Dass die Prüfung ausschließlich der Journaleinträge in Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen nicht sachgemäß ist, ist nicht nur meine Meinung, sondern auch vieler Berufskollegen.

Der Trend geht eindeutig in Richtung systematischer Datenanalyse aller Journalbuchungen.

### 3. GRÜNDE FÜR DIE DATENANALYSE

Der Abschlussprüfer hat bei einer Prüfung die Pflicht, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Abschluss als Ganzes frei von einer wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellung ist. ISA 240 besagt, dass der Abschlussprüfer die beurteilten Risiken wesentlich falscher Darstellungen aufgrund von **dolosen Handlungen** jedenfalls als **bedeutsame** Risiken behandeln muss. Es gibt zwei bedeutsame Risiken per Definition, nämlich die Erfassung der Erlöse sowie das **Außerkräftsetzen von Kontrollen durch das Management**. Erstes ist widerlegbar, während zweites nicht widerlegbar ist.

Das Management ist in einer besonders guten Position, um dolose Handlungen zu begehen, da es in der Lage ist, die Rechnungslegung zu manipulieren durch beispielsweise Aufzeichnung fiktiver Journaleinträge (besonders kurz vor dem Abschlussstichtag, um das operative Ergebnis zu manipulieren). Daher ist das Risiko Management Override of Controls nicht abschätzbar und immer als bedeutsames Risiko einzustufen!

Deshalb muss der Abschlussprüfer – unabhängig davon, wie er die Risiken einer Außerkräftsetzung von Kontrollen durch das Management beurteilt – gemäß ISA 240.32 Prüfungshandlungen planen und durchführen, um die Angemessenheit von im Hauptbuch erfassten Journaleinträgen und von anderen bei der Abschlussaufstellung vorgenommenen Anpassungen zu prüfen. Dabei müssen die am Rechnungslegungsprozess beteiligten Personen über unangemessene oder ungewöhnliche Aktivitäten im Rahmen der Verarbeitung von Journaleinträgen und anderen Anpassungen befragt werden.

Des Weiteren sieht ISA 240 (so wie oben angeführt laut ISA 330) vor, dass die zum Ende eines Berichtszeitraumes vorgenommenen Journaleinträge und andere Anpassungen zu prüfen sind. Anders als bei ISA 330 muss der Abschlussprüfer hier zusätzlich die Notwendigkeit abwägen, die Prüfung der Journaleinträge und anderen Anpassungen auf den gesamten Prüfungszeitraum auszudehnen.

Manipulierte Journaleinträge und andere Anpassungen werden häufig am Ende einer Berichtsperiode vorgenommen, jedoch können dolose Handlungen während des gesamten Berichtszeitraumes auftreten, zumal vom Management versucht wird, das Begehen der dolosen Handlungen mit großer Mühe zu verschleiern. Daher ist der Abschlussprüfer immer auf der sichereren Seite, wenn er die Journaleinträge über den gesamten Berichtszeitraum prüft.

Beim Journal Entry Testing werden die Buchungen analysiert und plausibilisiert. Durch das Stellen der fünf „W“-Fragen können Unregelmäßigkeiten zum Vorschein kommen. Auf auffällige oder unübliche Buchungen hat der Abschlussprüfer näher ein-

zugehen. Eventuell muss die Prüfungsplanung adaptiert werden, wenn es einen Verdacht auf dolose Handlungen gibt.

Die Untersuchung von Journaleinträgen stellt meines Erachtens eine zielgerichtete Prüfungshandlung zur Einholung von ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise dar und darf daher bei keiner Abschlussprüfung fehlen.

### 4. IT-GESTÜTZTE ANALYSE

Das Schlagwort „Big Data“ ist jedem ein Begriff. Durch die zunehmende Digitalisierung im Rechnungswesen und der zunehmenden Datenflut ist bei der Abschlussprüfung auf eine IT-gestützte Datenanalyse kaum zu verzichten.

Die IT-gestützte Methode erlaubt die Analyse des gesamten Datenbestandes; es werden sämtliche Transaktionsdaten zielgerecht und zeitnah analysiert, das bedeutet, die Einzelbuchungen werden kontrolliert. Somit kommen Auffälligkeiten bzw. Unregelmäßigkeiten bei der IT-gestützten Datenanalyse eher zu Tage als bei der manuellen Durchsicht der Buchungszeilen.

Beispielsweise können bei der Verwendung von einer Prüfungssoftware Auswertungen über Buchungen mit den größten Beträgen oder mit glatten Beträgen erstellt werden. Eventuell gibt es Buchungen mit kleineren Beträgen, die jedoch öfters vorkommen – auch das ist auffällig und wäre zu hinterfragen. Alleine die Auflistung aller gebuchten Konten und deren Anzahl an Belegpositionen sowie dessen Buchungsvolumen kann aufschlussreich sein. Des Weiteren erhält man bei der IT-gestützten Datenanalyse leicht Informationen, welcher User welche Buchungsarten und Konten gebucht hat.

Hat ein User wenig gebucht, so ist es hilfreich eine Auswertung darüber zu erhalten, welche Konten von diesen Usern bebucht wurden. Hat er möglicherweise selten verwendete Konten bebucht? Ebenso interessant sind Informationen zur Frage, wann gebucht wurde: nicht nur die Frage, ob an arbeitsfreien Tagen gebucht wurde, ist relevant, sondern auch die Tatsache, ob es große Differenzen zwischen Buchungs- und Belegdatum oder zwischen Buchungs- und Erfassungsdatum gibt. Ebenso kann gefiltert werden nach einem Buchungsdatum außerhalb des Geschäftsjahres. Die Buchungen mit einem Buchungsdatum des Geschäftsjahres, jedoch einem Erfassungsdatum nach dem Geschäftsjahr, sind selbstverständlich auch von Interesse.

Die von uns verwendete Prüfungssoftware (von einem „Spezialanbieter speziell für Wirtschaftsprüfer“ entwickelt) hat diese Analysemethode noch nicht in deren System eingearbeitet. Auf Rückfrage bei dem Softwarehaus wurde dieser Mangel einer fehlenden systematischen Datenanalyse bereits von mehreren Kollegen aufgezeigt, jedoch darauf reagiert wurde noch nicht. Diese Thematik steht angeblich auf der Agenda, aber die praktische Umsetzung wird noch längere Zeit benötigen.

In der Zwischenzeit empfehle ich Ihnen – wenn Ihre Software die systematische Datenanalyse ebenfalls nicht vorsieht – das

Buchungsjournal in Excel vom Mandanten anzufordern und die Datenanalyse mit Excel zu machen, sofern es sich nicht um Massendaten mit Millionen von Datensätzen handelt. Durch den sinnvollen Einsatz von Filtern verschafft Ihnen Excel ebenso einen Überblick über Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten und verhilft Ihnen zu ausreichenden und geeigneten Prüfungsnachweisen.

Jedoch ist kein Vorteil ohne Nachteil. Die Datenbeschaffung stellt die erste Hürde dar. Manche Mandanten händigen die Daten mit einigem Widerwillen aus, andere haben nicht das nötige Know-how, um die benötigten Daten aus dem System zu exportieren. Beides ist zeit- und energieintensiv.

Des Weiteren muss hinterfragt werden, ob die Daten vollständig sind. Wurden sie eventuell manipuliert? Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Systeme ist das Importieren der Daten die nächste Herausforderung. Oft fehlen IT-Experten in den Kanzleien. Dennoch stehe ich dem positiv gegenüber, da die Betriebsprüfer in der Zwischenzeit problemlos die Daten einspielen können, dann werden wir das langfristig auch schaffen.

## 5. FAZIT

Die Untersuchung der Journaleinträge ist unerlässlich, vor allem in Hinblick auf die Reaktion des Abschlussprüfers auf das bedeutsame Risiko wesentlich falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen gemäß ISA 240. Durch die immer größer werdenden Datenmengen lässt sich eine IT-unterstützte Analyse der Daten nicht mehr vermeiden. Durch die digitale Analyse können, meines Erachtens nach, am ehesten potenzielle Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden. Dass wir bei der Datenbeschaffung und -aufbereitung vor technischen Herausforderungen gestellt werden (davon sind vor allem kleinere Kanzleien betroffen, die keine eigene IT-Abteilung haben), ist zu erwarten, dennoch möchte ich folgenden Wunsch aussprechen: ich will weiterhin eine Wirtschaftsprüferin mit IT-Kenntnissen bleiben und nicht eine IT-Expertin mit Wirtschaftsprüfungskenntnissen werden.

## ZUR AUTORIN

Mag. Sandra Fenzel ist seit 22 Jahren in der Kanzlei Dkfm. Loisch, 1080 Wien tätig. Sie ist Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin sowie Vortragende auf dem Spezialgebiet Immobilienwirtschaft. ■